

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Mai 2008**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1401/07 - 3.3.09

Anmeldenummer: 01102759.6

Veröffentlichungsnummer: 1130071

IPC: C09J 133/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Polymerblends

Patentinhaberin:

tesa AG

Einsprechende:

- 1) BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
- 2) 3M Innovative Properties Company

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3

EPÜ R. 101 (1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

Fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1401/07 - 3.3.09

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.09
vom 15. Mai 2008

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 02)

3M Innovative Properties Company
3M Center
P.O. Box 33 427
St. Paul
Minnesota 55 133-3427 (US)

Vertreter:

Berryman, Natalia Grace
Vossius & Partner
Postfach 86 07 67
D-81634 München (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

tesa AG
Quickbornstrasse 24
D-20253 Hamburg (DE)

Vertreter:

-

**weitere
Verfahrensbeteiligte**
(Einsprechende 01)

BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
-Patentabteilung - C6-
Carl-Bosch-Strasse 38
D-67056 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1130071 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 8. Juni 2007.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Kitzmantel

Mitglieder: W. Ehrenreich

W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, mündlich verkündet am 10. Mai 2007 und schriftlich begründet am 8. Juni 2007, in der festgestellt wurde, dass das europäische Patent Nr. 1 130 071 in geändertem Umfang den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens genügt.

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 02) reichte am 17. August 2007 Beschwerde ein und zahlte die Beschwerdegebühr am gleichen Tag.

Eine schriftliche Beschwerdebegründung wurde innerhalb der Vier-Monatsfrist gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ nicht eingereicht. Auch der Beschwerdeschriftsatz enthielt nichts, was als Beschwerdebegründung angesehen werden könnte.

- II. Mit Bescheid vom 29. November 2007 informierte die Beschwerdekammer die Parteien, dass keine Beschwerdebegründung eingereicht worden ist, und dass die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird. Der Beschwerdeführerin wurde eine Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingeräumt.
- III. Die Beschwerdeführerin reichte keine Stellungnahme in Antwort auf den Bescheid der Beschwerdekammer ein.

Entscheidungsgrunde

Da innerhalb der Frist gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht wurde, ist die Beschwerde gemäß Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin

Der Vorsitzende

D. Sauter

P. Kitzmantel